

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

An die  
Einsenderinnen und Einsender  
von Petitionen zum Thema  
**„Ungleichbehandlung bei der Entschädigung wegen altersdiskriminierender Beamtenbesoldung im Land Berlin“**

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
<b>5201/19</b>		A 002	1473	1478	18.06.2026 / Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben die zahlreichen Eingaben zur Ungleichbehandlung bei der Entschädigung wegen altersdiskriminierender Beamtenbesoldung im Land Berlin abschließend beraten.

Mit Ihren Zuschriften hatten Sie sich den Forderungen einer hier im Mai 2025 eingegangenen Eingabe zu diesem Thema angeschlossen, die sich hauptsächlich auf den Justizbereich bezogen hatte. Darin wurde kritisiert, dass die beamteten Dienstkräfte bei der Beurteilung, ob ein Anspruch auf Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung vorliege, unterschiedlich behandelt worden seien. Einige Beamtinnen und Beamte, die Widerspruch gegen die altersdiskriminierende Besoldung erhoben hätten, hätten fehlerhafte oder nicht ordnungsgemäß zugestellte Bescheide erhalten. Viele Betroffene hätten bisher aber noch gar keinen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten, womit ihnen der Rechtsweg verwehrt sei. Hiervon seien auch viele Dienstkräfte betroffen, die sich inzwischen im Ruhestand befänden.

In vielen Zuschriften wurde darauf hingewiesen, dass die Thematik auch andere Personaldienststellen des Landes Berlin betreffe. Die Widersprüche bzw. Entschädigungsanträge würden auch dort vielfach nicht bearbeitet. Zu befürchten sei auch, dass nicht alle Personalakten auf noch offene Widerspruchsverfahren geprüft worden seien, wodurch den Betroffenen ggf. die zustehende Entschädigung entgehe.

Hinsichtlich des Umgangs der Personaldienststellen der Berliner Landesverwaltung mit den betreffenden Vorgängen liegt uns eine Stellungnahme der für Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen vor, die wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben möchten.

Zum grundsätzlichen Werdegang der Verwaltungstreitsachen sowie zu den in der Folge erlassenen Durchführungshinweisen an die personalverwaltenden Dienststellen des Landes Ber-

Margot-Friedländer-Platz, 10117 Berlin-Mitte  
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200	Internet: <a href="http://www.parlament-berlin.de">http://www.parlament-berlin.de</a> E-Mail: <a href="mailto:petmail@parlament-berlin.de">petmail@parlament-berlin.de</a>
--	---	-------------------------------	---------------------------------------	---

lin infolge der Rechtsprechung zur Frage der altersdiskriminierenden Besoldung hat die Senatsverwaltung Folgendes ausgeführt:

Mit den Eingaben werde sich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. Juni 2014 (verbundene Rechtssachen C-501/12 u.a. - Specht) bezogen. Danach sei das im Land Berlin infolge des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 seit dem 1. August 2011 geltende Besoldungsrecht ebenso mit dem EU-Recht vereinbar erklärt worden, wie das zugleich verabschiedete Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz, das zur Überleitung der am 1. August 2011 bereits vorhandenen beamteten Dienstkräfte in das neue Berliner Besoldungsrecht erlassen worden sei. Das im Land Berlin bis zum 31. Juli 2011 (ab dem 1. Juli 2011 gemäß Artikel III § 1 des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes als Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin - BBesG BE) fortgeltende frühere Bundesrecht, das mit den Regelungen zum Besoldungsdienstalter die Besoldung vom Lebensalter abhängig gemacht habe, verstoße dagegen gegen das Europarecht. Der EuGH habe in seinem Urteil ausgeführt, dass ein „hinreichend qualifizierter Verstoß“ gegen das maßgebliche Unionsrecht (als Voraussetzung für einen unionsrechtlichen Schadensersatzanspruch) seit dem 8. September 2011 (Verkündung des EuGH-Urteils in Sachen Hennigs und Mai – C-297/10 und 298/10 – zur altersdiskriminierenden Wirkung der damaligen tarifrechtlichen Regelungen) angenommen werden könne (EuGH, a.a.O., Randnummer 104 f.). In Berlin sei zu diesem Zeitpunkt – wie oben dargelegt – bereits die Umstellung auf Erfahrungsstufen mit dem BerlBesNG vom 29. Juni 2011 erfolgt und somit ein altersdiskriminierungsfreies, mit dem Unionsrecht zu vereinbarendes Besoldungsrecht in Kraft gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht habe diese Rechtsprechung mit Urteilen vom 30. Oktober 2014 (Az. 2 C 3.13) im Ergebnis bestätigt und fortgesetzt.

Mit dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 6/2015 vom 21. Mai 2015 seien im Land Berlin erstmals umfassende Hinweise zur Umsetzung der im Nachgang zum EuGH-Urteil vom 19. Juni 2014 erfolgten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 30. Oktober 2014, Az. 2 C 3.13 u.a.) gegeben worden. Danach hätten ab 2006 bestehende Ansprüche auf Entschädigung bis zum 8. November 2011 geltend gemacht worden sein müssen, um eine pauschale Zahlung von 100 Euro brutto pro Monat zu erhalten. Die Frist habe mit der Verkündung des EuGH-Urteils vom 8. September 2011 beginnen sollen. Anträge, die nach diesem Datum gestellt worden seien, hätten daher nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage nicht berücksichtigt werden können. Den Personaldienststellen sei mit dem vorgenannten Rundschreiben vom 21. Mai 2015 ein entsprechender Musterwiderspruchsbescheid zur Ablehnung von Anträgen, die nach dem 8. November 2011 gestellt worden seien, zur Verfügung gestellt worden, um die massenhaft eingegangenen Anträge und Widersprüche beamteter Dienstkräfte bewältigen zu können. Mit dem Rundschreiben sei aus besoldungsrechtlicher Sicht auch deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass beamtete Dienstkräfte, die erst nach dem 8. November 2011 Ansprüche geltend gemacht bzw. Widerspruch eingelegt hätten, keine Zahlungen erhalten könnten.

Mit dem weiteren Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 7/2015 vom 3. Juli 2015 seien weitere Hinweise zur steuerlichen Behandlung des Entschädigungsbetrages erteilt worden. Den personalverwaltenden Stellen sei mit Hinweis auf die bereits im Rundschreiben I Nummer 6/2015 vom 21. Mai 2015 erfolgten Empfehlungen zudem mitgeteilt worden, dass Anträge beamteter Dienstkräfte auf weiteres Ruhenlassen der Verfahren abzulehnen und weitere Rechtsprechung zu anhängigen Verfassungsbeschwerden nicht mehr abzuwarten seien.

Infolge der Rechtsprechung des EuGH vom 27. Februar 2020 (Az.: C-773/18 bis C-775/18) hinsichtlich des Fristbeginns gemäß § 15 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Kreises der ggf. zu berücksichtigenden Anspruchsberechtigten seien für die bis dahin noch offenen Anträge, Widersprüche und anhängigen Klageverfahren wegen altersdiskriminierender Besoldung weitere Hinweise mit dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nummer 24/2021 vom 22. März 2021 bekannt gegeben worden.

Somit seien den personalverwaltenden Dienststellen nach besoldungsfachlicher Bewertung der Rechtslage jeweils zeitnah Hinweise zur grundsätzlichen Durchführung der Entschädigungszahlungen bzw. zum Abschluss der laufenden Verwaltungsstreitsachen zur Verfügung gestellt worden. Insbesondere das letztgenannte Rundschreiben gebe einen klar strukturierten Handlungsleitfaden vor.

Über die Herausgabe der besoldungsrechtlichen Empfehlungen, die Überprüfung der beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Fachaufsicht über das Landesverwaltungsamt (LVwA) Berlin hinaus habe die Senatsverwaltung für Finanzen kein zentrales Kontroll-, Aufsichts- oder Eingriffsrecht gegenüber den personalverwaltenden Stellen des Landes Berlin. Daher lägen dort auch keine Daten zum Stand der Durchführung der Bescheidung in den einzelnen Dienstbehörden des Landes Berlin vor. Es handele sich bei der Prüfung von Anträgen und Widersprüchen vielmehr um Personaleinzelvorgänge, für deren ordnungsgemäße Erledigung die Personalstelle zuständig sei, die die Personalakte der jeweiligen beamteten Dienstkraft führe. Der Anspruch auf Besoldung sei vermögensrechtlicher Natur, gehöre aber zum öffentlichen Recht. Diese Zuordnung zum öffentlichen Recht ergebe sich unmittelbar aus Art. 33 Abs. 4 GG. Der Verwaltungsrechtsweg unterliege den in § 54 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vorgegebenen Regelungen. Hinsichtlich des Vorverfahrens seien die allgemeinen Regeln der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anwendbar. An dieses rechtlich vorgegebene Verfahren seien alle personalverwaltenden Stellen des Landes Berlin gleichermaßen gebunden.

Zur Frage des Umgangs mit den entsprechenden Verfahren der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten hat die Senatsverwaltung für Finanzen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde des LVwA dargelegt, dass im Bereich Versorgung eingehende Widersprüche zur altersdiskriminierenden Versorgung als Anträge gewertet und ablehnend beschieden worden seien, sofern bis dahin noch kein abschlägig beschiedener Antrag vorgelegen habe. Hiergegen gerichtete Widersprüche würden ebenfalls zeitnah bearbeitet. Sofern sich in der Personalakte Vorgänge zur altersdiskriminierenden Besoldung befunden hätten, seien diese von der zuständigen Personalstelle selbst zu bearbeiten gewesen bzw. hätten die Personalstellen die Personalakten der betroffenen Dienstkräfte im Ruhestand selbständig wieder anfordern müssen. Eine Durchsicht der Personalakten in Bezug auf noch offene Widerspruchsverfahren erfolge von Seiten des Versorgungsbereichs im LVwA Berlin nicht.

Auch wenn der Senatsverwaltung für Finanzen wie oben dargelegt nicht die Kontrolle der verwaltungsmäßigen bzw. organisatorischen Durchführung von Personaleinzelsachen durch die einzelnen personalverwaltenden Stellen des Landes Berlin obliege, würden die vorliegenden Eingaben zum Anlass genommen, mit einem an die personalverwaltenden Stellen gerichteten landesweiten Rundschreiben erneut auf die bisher per Rundschreiben ergangenen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Anträgen und Widersprüchen wegen altersdiskriminierender Besoldung hinzuweisen. Es werde davon ausgegangen, dass die Erledigung entsprechender Vorgänge dadurch bei den Personalstellen in Erinnerung gerufen werde.

Den obenstehenden Hinweisen der Senatsverwaltung für Finanzen zur Sach- und Rechtslage konnten wir uns nicht verschließen. Da die Personaldienststellen demnach eigenverantwortlich für die Umsetzung der mit den betreffenden Rundschreiben gegebenen Hinweise zuständig sind, besteht aus unserer Sicht keine Möglichkeit, diese zu einer einheitlichen und/oder zeitnahen Vorgehensweise anzuhalten, auch wenn wir durchaus Verständnis dafür haben, dass Sie auf die Entscheidung über Ihren Antrag auf Entschädigungszahlungen wegen altersdiskriminierender Besoldung nicht länger warten möchten. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Initiative der Senatsverwaltung für Finanzen, mit einem weiteren landesweiten Rundschreiben auf Ihre Eingaben zu reagieren, und hoffen, dass dies die Personaldienststellen dazu motivieren wird, die noch ausstehenden Bescheide in Zusammenhang mit altersdiskriminierender Besoldung nunmehr zügig zu erlassen.

Das entsprechende Rundschreiben IV Nr. 18/2026 vom 26. März 2026 wurde in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin veröffentlicht (<https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/>) und ist dort einsehbar.

Nach alledem sehen wir für uns als Petitionsausschuss momentan keinen konkreten Handlungsbedarf mehr. So bleibt uns nur noch, Ihnen für Ihre engagierte und oftmals mit erheblichen Belastungen verbundene Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes Berlin zu danken, unabhängig davon, in welchen Verwaltungsbereichen Sie tätig sind oder waren.

#### **Zusätzliche Informationen für die Beschäftigten der Berliner Justizverwaltung:**

Wir haben aufgrund der ersten hier vorliegenden Eingabe auch bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ermittelt. Zum dortigen Umgang mit Widersprüchen gegen die Besoldungsfestsetzung wegen Altersdiskriminierung und Anträgen auf Entschädigung können wir im Ergebnis unserer Ermittlungen den im Justizbereich beschäftigten Petentinnen und Petenten zusätzlich Folgendes mitteilen:

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat darauf verwiesen, dass bereits im Mai 2024 eine Regelung zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz getroffen worden sei, um die bislang noch ruhenden Verfahren wegen altersdiskriminierender Besoldung zum Abschluss zu bringen.

Im Justizvollzug seien die Verfahren nur zum Teil bearbeitet worden. In den Jahren 2016 bis 2020 seien einige ablehnende Bescheide ergangen. Diese Verwaltungsverfahren seien abgeschlossen, weshalb die betreffenden Dienstkräfte keine Entschädigung und auch keinen weiteren Bescheid erhalten könnten. Die betreffenden Dienstkräfte hätten auf entsprechende Nachfrage Akteneinsicht erhalten und somit die Möglichkeit, sich gegen die damals ergangenen ablehnenden Bescheide gerichtlich zu wenden. Dies sei teilweise auch so geschehen; insofern sei den Dienstkräften der Rechtsweg nicht verwehrt worden.

Im August 2025 sei allerdings nach einem verwaltungsinternen Abstimmungsprozess zum konkreten Umgang mit Entschädigungsanträgen im gesamten Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz beschlossen worden, alle Empfänger und Empfängerinnen von Widerspruchsbescheiden, die im Jahr 2020 per einfachem Einschreiben versandt worden seien, klaglos zu stellen. Hintergrund sei die nicht mit dem Verwaltungszustellungsgesetz in Einklang stehende Wahl der Zustellungsart gewesen. Dabei habe es sich um 70 Verfahren gehandelt, die mittlerweile abschließend bearbeitet und die Antragstellenden entschädigt worden

sein. In Einzelfällen hätten sich die Betroffenen nunmehr mit Widersprüchen und Klagen gegen die Höhe der Entschädigung gewandt.

Die Bescheidung der aktiven Beamten zur altersdiskriminierenden Besoldung sei inzwischen annähernd abgeschlossen. Die Prüfung der Personalakten der im Ruhestand befindlichen ehemaligen Dienstkräfte erfordere allerdings einen erhöhten Aufwand, da die Personalakten vom Landesverwaltungsamt angefordert werden müssten, wobei diese teilweise im Außenlager eines Subunternehmers in Großbeeren gelagert würden. Insofern hätten diese Verfahren noch nicht alle abgeschlossen werden können.

Soweit beanstandet wurde, dass Entschädigungszahlungen wegen altersdiskriminierender Besoldung nur denjenigen Justizvollzugskräften gewährt würden, die den Klageweg bestritten hätten, nicht aber allen Betroffenen, hat die Senatsverwaltung klargestellt, dass Entschädigungsansprüche rückwirkend nur geltend gemacht werden könnten, wenn die Betroffenen ihre Rechte durch rechtzeitigen Widerspruch oder Klage gewahrt hätten. Besoldungsfestsetzungen, die bestandskräftig geworden seien, entfalteten Bindungswirkung und könnten ohne Rechtsgrundlage nicht nachträglich geöffnet werden.

Die obenstehenden Hinweise der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz haben wir geprüft; wir haben zur Kenntnis genommen, dass für den Justizbereich die Bearbeitung der Widerspruchs- und Entschädigungsverfahren zur altersdiskriminierenden Besoldung annähernd abgeschlossen bzw. auf gutem Weg dorthin ist. Aus unserer Sicht ist dabei nicht zu beanstanden, dass die Entschädigungsleistungen nicht pauschal allen von altersdiskriminierender Besoldung Betroffenen gewährt werden, sondern entsprechend der hierzu erlassenen Rundschreiben der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport bzw. für Finanzen mit Hinweisen zum Umgang mit Entschädigungsanträgen nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen fristgerecht Widerspruch gegen die Besoldungsfestsetzung erhoben wurde. Ebenso verhält es sich mit den Widerspruchsverfahren, die zum Zeitpunkt des EuGH-Urteils von 2020 bereits bestandskräftig abgeschlossen waren, soweit diese nicht von den oben dargelegten Zustellungsmängeln betroffen waren. Auch für den Bereich Justiz sehen wir bei diesem Sachstand derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf im Rahmen eines Petitionsverfahrens.

Die Bearbeitung Ihrer Eingaben haben wir mit diesem Schreiben nunmehr abgeschlossen und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Maik Penn